

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	57 (1984)
Heft:	[7]
Artikel:	Zur Situation der deutschen Privatschulen
Autor:	Büchler, Klaus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-852192

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dere Pläne indes, durch volle «Verbeamtung» der Privatschullehrer dem Staat auch wesentlich mehr Einfluss zu verschaffen oder gar die Freizügigkeit der Schulwahl, wie sie bei den öffentlichen Schulen fehlt, zumindest einzuengen, stiessen auf entschlossenen Widerstand. Selbst der *Verfassungsrat* meldete seine Bedenken an mit der Begründung, dass die Lehrer von Privatschulen kaum Staatsfunktionäre werden könnten, solange ihre Anstalten nicht ebenfalls verstaatlicht seien.

Wirrwarr von Vorschlägen und Gegenvorschlägen

Vorschläge und Gegenvorschläge haben sich seither zu einem heilosen Wirrwarr vertäut. Bei der Finanzierung wären die Vertreter des privaten Erziehungswesens beispielsweise bereit, die Eröffnung von neuen Klassen, die bisher automatisch vom Staat mitzufinanzieren waren, einem umfassenden Gesamtplan gemäss den tatsächlich bestehenden Notwendigkeiten zu unterstellen. Abgewiesen wird indes der Vorschlag einer Umfunktionierung bisheriger Privatschulen zu «établissements d'intérêt public», in deren Aufsichtsräten dann eben neben Staatsvertretern die Privatschulleiter in der Minderheit sässen. Die komplexe Streitmaterie überschreitet nun allerdings das intellektuelle Aufnahmevermögen eines Durchschnittslaien. Selbst CNEC-Chef Guiberteau gestand seine Mühe ein beim Studium von Savarys letzten Gegenvorschlägen, über die in den vergangenen Wochen parallel zu der Kundgebungslawine diskret und ruhig weiterverhandelt wurde. *NZZ 4. 3. 84*

Zur Situation der deutschen Privatschulen

*Ansprache von Klaus Büchler,
Präsident des Bundesverbandes Deutscher Privatschulen*

Auch ich möchte mich sehr herzlich für die aussergewöhnliche Ehre bedanken, zu dieser grossartigen Feier anlässlich des 75jährigen Jubiläums des schweizerischen Privatschulverbandes von Ihnen eingeladen worden zu sein und vor Ihnen sprechen zu dürfen.

Im Auftrag der Mitglieder des Bundesverbands Deutscher Privatschulen gebe ich der Verbundenheit unserer Schulen mit Ihnen und unsere grosse Anerkennung des privaten Schulwesens hier in Ihrem schönen Lande Ausdruck. Wir bedienen uns zuhause oft und gerne des schweizerischen Vorbilds freier Bildung und Erziehung, wenn es gilt, auch im Unterrichtswesen eines freien Landes demokratische Strukturen aufzuzeigen. Die Selbstverständlichkeit nicht staatlicher Bildung junger Menschen ist die logische und konsequente Frucht der Erkenntnis, dass die freie Bestimmung des Bürgers nicht bei der Erziehung seiner Kinder enden darf, wobei selbstverständlich nicht ausser Acht gelassen wird, dass dem Staat eine allgemeine Verpflichtung für ein funktionierendes Schulwesen zufällt.

In einer Reihe der europäischen Länder gerät diese Grundregel, die eine Demokratie erst als eine solche ausweist immer wieder aus politischen Gründen in Bedrängnis. Oftmals übermächtig ist der Wille von Parteien und Weltanschauungen, den Unterricht der Jugend in ihrem Sinne zu monopolisieren. Wie Jugend dann manipuliert werden kann, sahen wir vor 50 Jahren in Deutschland, als die freien Schulen systematisch verfolgt und geschlossen wurden. Bezeichnend ist auch, dass alle Pseudo- 131

demokratien kein privates Schulwesen besitzen. Mit Beunruhigung, das darf ich von dieser Stelle aus sagen, ohne mich in die internen Verhältnisse anderer Länder einzumischen, sehen wir die Entwicklung in Frankreich, wobei wir stolz auf die Haltung der Eltern, Schüler und Lehrer sind, die von weiteren Verstaatlichungstendenzen betroffen werden sollen.

In meinem Heimatland, ich komme aus Baden-Baden und bin somit Bewohner des Bundeslandes Baden-Württemberg, also ein Nachbar der Schweiz, gibt es neuerdings auch Gedankenspiele, das freie Schulwesen an seiner weiteren Entfaltung zu hindern. Hier sind die Gründe allerdings weniger politisch als praktisch, da der riesige Geburtenrückgang in Deutschland und das mächtige Überangebot von Lehrern die amtierenden Minister darüber nachdenken lässt, wie man es anfangen könnte, möglichst wenige öffentliche, also staatliche Schulen schliessen zu müssen, wenn man bei den Privaten noch eine Schülerreserve sieht.

Wie Sie sehen, gibt es also auch in der Bildungspolitik eines Landes ganz menschliche, ganz einfache Überlegungen, privates Schulwesen zu behindern, es muss nicht alles gleich aus der ganz grossen Politik entstehen.

Nun sagt die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Artikel 7 klar aus, dass der Staat dafür einsteht, dass jeder eine Privatschule errichten und betreiben darf. Diese Bestimmung gibt jeder natürlichen oder juristischen Person ein Grundrecht und einen bei den Verwaltungsgerichten einklagbaren verfassungsrechtlichen Anspruch auf Errichtung und Betrieb einer Privatschule.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Grundrecht als «Abkehr vom staatlichen Schulmonopol und als ein dem demokratischen Grundverständnis entsprechendes Offensein des Staates für die Vielfalt der Formen und Inhalte, in denen sich Schule darstellen kann» interpretiert. Dieses Prinzip umfasst sowohl die Unterschiedlichkeit pädagogischer Ausgangspunkte und Ziele wie auch das Recht der Eltern im Rahmen der Erziehung ihrer Kinder nichtstaatliche Schulen wählen zu können.

Somit sind die Privatschulen in der Bundesrepublik Deutschland durch ein Grundrecht beispielhaft gesichert.

Im bundesdeutschen Föderalismus sind die Länderregierungen, also beispielsweise das Land Bayern oder Baden-Württemberg zwar mit der Kulturhoheit ausgestattet, in dieser Frage aber an das Grundgesetz gebunden.

Unsere Bundesländer teilen die Privatschulen in Ersatzschulen und Ergänzungsschulen ein.

Ersatzschulen sind die Schulen, die im Lande vorhandene öffentliche Schule ersetzen können, also die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die es auch öffentlich gibt.

Der Träger einer Ersatzschule muss dafür sorgen, dass die Lehrziele, die Einrichtungen und die Ausbildung der Lehrer nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, dass eine Selektion der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden darf und dass die Lehrer arbeitsrechtlich und finanziell gesichert sind. Die Schulen müssen gleichwertig, nicht aber gleichartig sein. Das Nichtzurückstehen in den Lehrzielen wird dadurch kontrolliert, dass der Staat an die Abschlussprüfungen der einzelnen Schularten die gleichen Massstäbe wie bei den öffentlichen Schulen anlegt. Das bedeutet in der Wirklichkeit natürlich eine Anpassung an die Lehrpläne der öffentlichen Schulen.

Ergänzungsschulen sind Schulen mit Bildungsgängen, die der Staat nicht führt. Hier sind erhebliche Möglichkeiten für freie Träger, die durch ihre grössere Mobilität den

sich schnell ändernden Anforderungen des Berufslebens besser antworten können als ein grosser staatlicher Apparat. Viele der von unseren Schulen entwickelten und erprobten Bildungsgänge sind später in das öffentliche Schulwesen übernommen worden.

Fast alle Ersatzschulen sind staatlich anerkannt und erhalten deshalb Finanzhilfen von seiten der öffentlichen Hand. Etwa 5% der Schüler besuchen solche privaten Schulen. Ergänzungsschulen werden zu über 50% von freien Trägern betrieben, andere Träger sind Anstalten halbstaatlicher Art wie Volkshochschulen, Erwachsenenakademien und andere, die nach den erprobten Lehrplänen von Privatschulen unterrichten, hauptsächlich auch im Bereich der Sprachenschulen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hoffe, dass es mir gelungen ist, in aller Kürze die Verhältnisse des Privatschulwesens in meinem Lande aus der Sicht der juristischen Möglichkeiten und der Gesetzgebung darzustellen. Zu den Sorgen, die der Alltag bringt, brauche ich Ihnen als Zuhörern wohl nichts zu sagen. Sie wissen, dass die besten Gesetze und Verordnungen nicht imstande sind, uns die Arbeiten abzunehmen, die die sich ständig verändernde Welt erfordert.

Insbesondere bei den freien Schulen ist ein nie endendes Mitdenken erforderlich, da es wohl ein Grundprinzip unserer Schulen in allen Ländern ist, Schüler als Individuen zu schätzen und zu fördern und deshalb darauf zu achten, dass unsere Lehrer nicht ihre Lehrfächer sondern die ihnen anvertrauten Schüler unterrichten.

Charta der Schulen in freier Trägerschaft

1. Grundgesetzlicher Auftrag

Schule ist eine öffentliche Aufgabe unter öffentlicher Verantwortung (Artikel 7 [1] GG). Damit nimmt jede Schule in freier Trägerschaft eine öffentliche Aufgabe wahr. Es gibt weder ein öffentliches Monopol in Bildungs- und Erziehungsfragen noch ein Schulmonopol des Staates (Art. 7 [4] GG). Unsere pluralistische Gesellschaft braucht neben den staatlichen Schulen die Schulen in freier Trägerschaft. In der freiheitlich-demokratischen Staatsform sind sie Verfassungsgebot.

2. Wegbereiter für das Schulwesen

Die Schulen in freier Trägerschaft waren und sind Wegbereiter für das gesamte Schulwesen. Die Vielfalt des heutigen Schulwesens entspringt freien Ideen und Initiativen.

3. Zusammenarbeit und konstruktive Kritik

In einem vorwiegend aus staatlichen Schulen bestehenden Schulwesen hat die Schule in freier Trägerschaft die Aufgabe konstruktiver Kritik; sie verkörpert den demokratisch legitimierten anderen Weg im Bildungswesen.

Sie vermag Bildungsbedürfnisse aus der Gesellschaft – auch kleinerer Gruppen – flexibel und schnell zu befriedigen und verantwortet Gegenmodelle. Von dieser Aufgabe leitet sie ihre Berechtigung her. Ausserdem schliesst sie qualitative und quantitative Angebotslücken der staatlichen Schulen. Die Schule in freier Trägerschaft stellt gewonnene Erfahrungen dem gesamten Schulwesen zur Verfügung.